

Gemeinsame Bekanntmachung

der Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen, Freiburg und Karlsruhe
über die Durchführung der Zwischenprüfung Frühjahr 2024 im Beruf Gärtnerin/
Gärtner sowie zur Gartenbaufachwerkerin/zum Gartenbaufachwerker
vom 29.11.2023

Die Regierungspräsidien führen im Frühjahr 2024 Zwischenprüfungen im Beruf Gärtner/in sowie zur Gartenbaufachwerkerin zum Gartenbaufachwerker durch. Die nach § 48 Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene Zwischenprüfung richtet sich nach § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/Gärtnerin und den Durchführungsbestimmungen für Gärtner des Ministeriums Ländlicher Raum vom 7. April 1997, Az. 45-8412.71.

Die Zwischenprüfungen finden im Zeitraum Februar - April 2024 statt. Hierbei nehmen alle Auszubildenden mit dreijähriger Ausbildungszeit teil, die derzeit im 2. Ausbildungsjahr stehen. Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am

Mittwoch, 06. März 2024

an den Berufsschulstandorten statt. Der praktische Teil der Prüfung wird in Betrieben des Gartenbaus durchgeführt.

Der Prüfungsinhalt erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (VO Berufsausbildung Gärtner § 8 Abs. 2) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Bei der praktischen Prüfung ist der nach § 7 der Ausbildungsordnung vorgeschriebene **Ausbildungsnachweis** (*Berichtsheft*) vorzulegen.

Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt noch Jugendliche/r sind, haben außerdem den Nachweis

der **ersten ärztlichen Nachuntersuchung** (nicht Erstuntersuchung) gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz vorzulegen. § 32 Abs. 2 BBiG gilt entsprechend.

Regierungspräsidium Stuttgart, 29. November 2023